



## Beitragsordnung des Vereins „Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V.“

### § 1 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen Dritter auf. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

### § 2 Beitragsbemessung

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach folgenden Kriterien:

Kategorie	Beschreibung	Jahresbeitrag
0	Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500.000 Euro	750,-- Euro
1	Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 1,5 Mio. Euro	1.500,-- Euro
2	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 1,5 Mio. bis 10 Mio. Euro	3.000,-- Euro
3	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 10 Mio. bis 50 Mio. Euro	4.500,-- Euro
4	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. bis 100 Mio. Euro	6.000,-- Euro
5	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 100 Mio. bis 150 Mio. Euro	7.500,-- Euro
6	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 150 Mio. Euro	9.000,-- Euro

- (2) Die vorgenannten Beitragskategorien gelten auch für natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Einzelunternehmung betreiben.
- (3) Für die gesetzlichen Krankenkassen gilt die Beitragskategorie 3.
- (4) Für alle sonstigen Institutionen wie Kammern, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften und Stiftungen gilt in der Regel die Beitragskategorie 2; für Hochschuleinrichtungen, wissenschaftliche Institute, Netzwerke, Initiativen und Vereine in der Regel die Beitragskategorie 1.
- (5) Für Netzwerke, Initiativen und Vereine mit in der Regel gesamtgesellschaftlichen Aufgabenstellungen und einem *Beitragsaufkommen von unter 50.000 EURO* gilt die Beitragsgruppe 0.
- (6) Es steht den Mitgliedern frei, sich einer höheren Beitragskategorie zuzuordnen oder aber einen individuell höheren Jahresbeitrag zu entrichten.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen. In begründeten Härtefällen ist eine temporäre Beitragsfreistellung möglich; dem Vorstand ist hierfür ein geeigneter Nachweis vorzulegen.



- 
- (8) Sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist, können auf Beschluss des Vorstandes außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen erhoben werden. Dabei dürfen die außerordentlichen Beiträge 10% des jeweils zu zahlenden Jahresbeitrages nicht überschreiten.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. Februar des Jahres zu entrichten. Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (2) Bei Eintritt in den Verein in der Zeit von Januar bis Ende Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, danach der halbe Jahresbeitrag. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Januar, so ist hinsichtlich der Fälligkeit Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

### **§ 4 Buchführung und Rechnungslegung**

Unter der Verantwortung des Vorstandes sind das Vereinsvermögen und die Bücher nach den geltenden Grundsätzen steuerlicher und sonstiger Vorschriften ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Die Mittel des Vereins (Beiträge, Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Vereins zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2013 in Kraft.